

342/05

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Bauangelegenheiten zum Antrag der Abg. VP Reiter, Mag. Wolf u.a. betreffend bundesweit einheitliches Berufsgesetz für diplomierte SozialarbeiterInnen.

Berichtersteller: Abg. Ing. Hans-Peter Bock

Der Österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen (obds) setzt sich seit vielen Jahren für ein einheitliches Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen ein. Ein einheitliches Berufsgesetz sichert die notwendige Qualität, die sich im Spannungsfeld von Professionsethik und ökonomischer Effizienz bewegt. Mit dem Übergang der Ausbildung von den Akademien für Sozialarbeit, hin zur Fachhochschulausbildung wurde ein wichtiger bildungspolitischer Schritt in diese Richtung vollzogen.

Die Berufsgruppe der Diplomierten SozialarbeiterInnen wird sehr oft unter jene der SozialbetreuerInnen subsumiert. Dieser „falsche“ Eindruck hat sich seit Abschluss der Art.15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe noch verstärkt. Ein Handlungsbedarf wird vielfach nicht erkannt. Daher darf hier kurz auf die wichtigsten Unterschiede der beiden Berufsgruppen eingegangen werden:

Diplomierte SozialbetreuerInnen absolvieren eine Ausbildung ohne Matura und werden hauptsächlich in den Bereichen der Altenbetreuungsarbeit, der FamilienhelferInnenarbeit und der Behindertenarbeit eingesetzt. Im Gegensatz zu den SozialbetreuerInnen, die in der Regel in gut vorstrukturierten Feldern, z.B. in Alten- und Behindertenheimen, tätig sind, orientieren sich die Berufsfelder der professionellen Sozialarbeit an den sich laufend ändernden gesellschaftlichen Problemlagen, die sich am einzelnen Individuum manifestieren und u.a. grundlegende existenzsichernde Maßnahmen notwendig machen. Dazu sind ein strukturiertes Vorgehen (im Rahmen von professioneller Methodenvielfalt und adäquater Auswahl), umfassende Kenntnisse der Sozialstrukturen und der Netzwerkarbeit sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen und der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Diplomierte SozialarbeiterInnen absolvieren aus diesen Gründen nach der Matura (!) eine 6-semesterige Akademieausbildung, die mittlerweile an den Fachhochschulen etabliert ist.

Diplomierte SozialarbeiterInnen stellen die einzige Berufsgruppe mit tertiärer Ausbildung dar, die nicht durch ein Berufsgesetz geregelt wird. Alle verwandten Berufe haben ein Berufsgesetz, wie z.B. die PsychotherapeutInnen und PsychologInnen seit fünf Jahren. Selbst Lebens- und

SozialberaterInnen sind über die gewerberechtlichen Regelungen in ihrer Tätigkeit weitestgehend abgesichert. Auch für den Krankenpflegebereich und somit für den Psychatriebereich wurde jüngst ein Berufsgesetz beschlossen.

Aufgrund der zahlreichen privatwirtschaftlich organisierten Kurse, Seminare, Workshops (wie Lebens- und Sozialberater, Coaching, Mediation usw.), drängen vermehrt Personen ohne umfassende Grundausbildung in den Bereich der Sozialen Arbeit.

Professionelle Soziale Arbeit setzt voraus, dass die Ausbildung wissenschaftlich reflektiertes Fachwissen umfasst und durch Forschungsprozesse ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird. In den nächsten 10 Jahren ist damit zu rechnen, dass rund 50.000 neue Arbeitsplätze im Bereich der Sozialarbeit entstehen (Prognose des BMWA, Standard vom 22.10.2003).

Im Jahr 1997 wurde vom Österreichischen Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen (obds) der Beschluss gefasst, eine bundeseinheitliche Regelung im Rahmen eines Berufsgesetzes anzustreben.

Gemäß geltender Kompetenzverteilung fällt die Regelung des Berufsstandes der diplomierten SozialarbeiterInnen in die Angelegenheit der Länder.

Der burgenländische Landtag hat in der Landtags-Sitzung am 19. Mai 2005 einen einstimmigen Beschluss hinsichtlich der Schaffung eines Berufsgesetzes für Diplomierte SozialarbeiterInnen gefasst. Zudem hat der Österreich-Konvent für eine neue Verfassung vorgeschlagen, dass künftig die Gesetzgebung und die Vollziehung betreffend gesetzliche berufliche Vertretungen, ausgenommen solche auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, vom Bund wahrgenommen werden sollen.

Um die Sicherung des Berufsschutzes für SozialarbeiterInnen in Zukunft zu gewährleisten und die notwendige Qualitätssicherung zu garantieren, bedarf es einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise. Daher soll im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz abgeklärt werden, in welcher Weise diese Zielsetzung rasch umgesetzt werden kann.

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Herr Landeshauptmann wird aufgefordert im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz mit den Landeshauptleuten der anderen Bundesländer abzuklären, auf welche Weise dem Wunsch des Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen rasch Rechnung getragen werden kann, ein bundesweit einheitliches Berufsgesetz zu erlassen.“

Innsbruck, am 7.11.2005